

Kennzeichnungspflicht nach dem neuen Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 01.12.2011 gilt das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Im Rahmen dieses Gesetzes sind auch die Regelungen zur Produktkennzeichnung geregelt.

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) schreibt demnach auch eine *eindeutige* Produktkennzeichnung vor. So ist es zukünftig grundsätzlich *zwingend notwendig* alle Produkte nicht nur mit Artikelnummer sondern auch mit den Herstellerangaben (Firmenbezeichnung und zustellfähiger Adresse) zu versehen. Ausnahmen sind nur in sehr wenigen Fällen möglich und müssen schlüssig begründbar sein. Solche Ausnahmen greifen jedoch bei Artikeln aus unserem Sortiment leider nicht.

Aus diesen Gründen müssen wir zukünftig unsere kompletten Lagerartikel auch mit unserer Firmenbezeichnung und der zustellfähigen Adresse versehen!

Für Firmeneindrücke und Sonderproduktionen gibt es teilweise alternative Möglichkeiten der Kennzeichnung. Wenn Artikel mit Firmeneindruck oder Sonderproduktionen komplett neu produziert werden, also keine Halbfertigprodukte verwendet werden, kann zwischen folgenden Kennzeichnungsvarianten gewählt werden:

- Eindruck der Herstellerbezeichnung mit zustellfähiger Adresse
- Eindruck der Händlerbezeichnung mit zustellfähiger Adresse
- Eindruck der Endkundenbezeichnung mit zustellfähiger Adresse

Sollten Sie hierzu Fragen haben, oder weitere Informationen benötigen: Anruf genügt!

Mit freundlichen Grüßen

ZETTLER KALENDER



ppa. Holger Wagenhuber
Vertriebsleiter